Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufferi.

Mittwoch, den 22 Oft. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 30 Vendemiare IX.

Un die Abonnenten.

Da mit bem Stuck. 156, bas zwente Quartal bes neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, fo find die Abonnenenten erfucht, mann fie die Fortfetung ununterbrochen zu erhalten munschen, ihr Abonnement für das dritte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Fr. postfrey ausser Bern, ju erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ift die Fortsetzung folgender Blatter, von denen noch Eremplare um bengefeste Preife zu haben find:

Der Schweiz. Nepublikaner, 3 Bande, jeder zu 8 Fr. Supplement dazu 2 Fr. Reues helvetisches Tagblatt, 2 Bande, jeder zu 6 Fr. Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr. Neuer schweizerischer Republikaner Quartal 1 und 2 jedes

Die Lucken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sollen in einigen Suplementen für diese Supfobald fich eine hinlangliche Zahl Abonnenten fur diefe Supplemente gefunden hat. Man pranumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder ben J. A. Ochs. Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bisdahin

dren ju den 3 Banden des schweizerischen Republikaners und dasjenige jum erften Band bes Lagblatts erfchienen : bie ubri-

gen follen nachfolgen.

Vollzieh ungerath. Beschluß vom 16. Oft.

Der Vollziehungerath ber belv. Republit -In Betrochtung, daß in dem Befchluß vom 19. Merz 1800 diejenigen Cantone und Distritte bereits benennt find, welchen ein Aufschub zur Bezahlung ber Grundzins . Lostaufsintereffen fur die Jahre 1798 und 1799 hat jugestanden werden tonnen; daß dazumal schon auf alle Grunde Rucksicht genommen worden; daß eine weitere Ausdehnung die groften Schwierigkeiten nach fich ziehen wurde; daß endlich die Gemein. den des Cantons Bern mit den ausgenommenen Gegenden gar nicht in die gleiche Classe ju feten find;

Mach angehörtem Bericht feines Finanzministers beschließt:

- 1. Sammtliche Gemeinden des Cantons Bern, welche um Aufschub oder Nachlaß ihrer dem Staat fchuldigen Grund = und Bodenginfe ben der Regies rung angesucht haben, sind in ihrem Begehren abgewiesen.
- 2. Gegenwärtiger Beschluß dienet jur Antwort auf alle aus dem Canton Bern sowohl als aus allen andern durch den Beschluß vom 19. Mers 1800 nicht ausgenommenen Cantonen oder Distritten deswegen eingegangenen Betitionen — mit Aus. nahm jedoch derjenigen, welche um Nachlaff oder Aufschub von dergleichen Grund, und Bodenzinfen einlangen, Die erweislich fur Concesionen von Privilegien und Rechten entrichtet wurden, welche vermoge der Constitution und Gefete aufgehoben find; oder die willführlich auf neu urbar gemachte Grundflücke gelegt worden, welche fich noch in der hand des Urbarmachers befinden; oder die endlich auf Gutern haften, welche durch Maturwirkungen gu weiterer Anpflanzung untauglich find, und worüber die Zinspflichtigen die erforderlichen Beweisthumer zu leiften im Stande fenn werden.
- 3. Dem Finangminister ift die Bekanntmachung bef. felben, fo wie die ungefaumte Einziehung Der Bodenzinse aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetgebender Rath, 16. Oft.

(Fortsetung.)

(Beschluß bes Berichts ber Finangcommifion über die ju verkaufenden Rat. Guter im C. Bern.) Schloß und Buter von Gottstadt, enthalt nebft 9 Bebauden 58 Juch. Land, ift für 30000 Fr. geschätt und trägt idhrlich 1100 Fr. Zins. Dieses Nationalgut kann ohne besondern Schaden veräussert werden, in so fern dessen Erlös gut ist, weil seine vielen Gebäude einen zu tostbaren Unterhalt ersodern, ohne der Nation nuslich zu seyn.

Rebgut zu Bingel zu Alferme, enthält 3 Gebäude mit 23 Juch Reben, ist zu 11,755 Fr. angesezt: Die Reben sind schlecht, und die Benbehaltung dieses Guts ist von keinem besondern Nußen, dasselbe mag also

verfteigert werden.

Im Diftritt Burgborf:

Das Schloftomaine zu Burgdorf, mit Ausschluß des Schlosses selbst, welches unverkäuslich senn soll. Es enthält 4 Gebäude mit 45 Juch. Land, ist für 30,000 Fr. gewerthet und erträgt jährlich den schönen Zins von 1275 Fr. Durch die stückweise Versteigerung kann dieses Gut auf eine starke Verkaufsumme kommen.

Die obere Muble zu Burgdorf ift für 16500 Fr. geschätt. Ihre Benbehaltung ware ber Nation von Keinem besondern Rugen und also kann die Versteige-

rung fatt haben.

Die Klostermühle und Dehle zu Fraubrunn mit 2 1/3 Juchart Land: sie ist für 25000 Fr. geschätt und trägt jährlich den starken Zins von 1521 Fr. Da diese Mühle zum ganzen Schlostomaine Fraubrunn gehört, sich in dessen Umfang befindet, einen sehr guten Zins trägt, und die einstige Veräusserung oder bestimmtere Benußung des Schlosses selbst, durch ihren Verkauf leiden dürste, so kann die Commission nicht zur Versteigerung dieser Mühle anrathen.

Die Schafneren hettiswyl enthalt nebst 4 Bebäuden 8 Juch. Land; ist zu 8000 Fr. angesezt. Ihre Beräusserung hat keine besondern Nachtheile und also mag

Die Berfteigerung fatt haben.

Landschreiberen Utenstorf hat viele Gebäude und 8 Juchart Land, ist für 8000 Fr. geschäft und erträgt 347 Fr. Bins. Die Versteigerung dieses Guts sollte einen beträchtlichen Erlöß verschaffen und mag also statt haben.

Im Diffrift niederemmenthal:

Das Schloßdomaine Brandis, hat nebst mehrern Gebäuden 78 1/2 Juch. gutes Land, ist zu 52,500 Fr. angeschlagen und trägt 2900 Fr. Zins. Die stückweise Versteigerung seiner schönen Wässermatten kann die Verkaussumme so erhöhen, daß der iezt starke Zins, den dieses Gut abträgt, doch noch gering wäre, und also mag die Versteigerung versucht werden.

Schloßdomaine Summiswald, enthålt nebst ir Gesbäuden 157 1/2 Juch. Land. Das ganze Gut ist zu 45000 Fr. angesezt und erträgt jährlich den starken Zus von 2157 Fr. Die Veräusserung eines so besträchtlichen und schönen Nationalguts in den gegenswärtigen Zeiten, ist gewiß sehr bedenklich; allein ans derseits ist die Unterhaltung so vieler Gebäude dem Staat nachtheilig und das Vedürsniß dringend, das her wir die Versteigerung zuzugeben anrathen, mit der einzigen Bedingung, daß der schöne Speicher, der sich unter diesen Gebäuden befindet, als ein der Nation wichtiges Vorrathshaus, dem Staat beybehalten und also vom Verkauf ausgenommen werde.

Schloßdomaine Trachselwald hat, nebst vielen Gesbäuden 78 1/2 Juch. Land, ist ohne die eigentlichen Schloßgebäude zu 30000 Fr. angesezt und erträgt iährlich 1145 Fr. Auch dieses wichtige Domaine sindet sich mit letterm im gleichen Fall und mag in hoffenung eines dem wahren innern Werth gleichkommen-

ben Erloses versteigert werden.

Landschreiberen Trachselwald mit 7 3/4 Juch. Land, ift zu 5000 Fr. geschätt und erträgt 210 Fr. Ihre Berzäusserung hat keine besondern Nachtheile, wann der Erlös dem wahren Werth näher kommt als es die Schakung ist.

3m Diftritt Dberemmmenthal:

Das Schloß Signau mit Gutern; hat nebst vielen Gebäuden 114 Juch. Land, nebst einer Alp; ist für 54750 Fr. geschäft und erträgt 1937 Fr. Dieses Domaine kann der Nation wegen seiner hohen Lage nie von besonderm Nuhen sehn und mag also verkauft werden, wenn es in seinem wahren Werth geschehen kann: doch wäre eine Alp sür 10 Stück Vich, als eine der sichersten und dem Staat nühlichsten Vesitzungen von der Versteigerung auszunehmen.

Im Diftritt Langenthal:

Das Schloß Aarwangen, nebst Gutern: hat nebst vielen Gebäuden 63 Juch. Land, ist zu 47500 Fr. geschäft und erträgt 1912 Fr. Dieses Domaine liegt an der Aare und hat eine Brücke über dieselbe, ist folglich der Nation in dieser Rücksicht wichtig. In ruhigen Zeiten wäre dieses Gut für eine Manufaktur oder Arbeitshaus sehr zweckmäßig und von hohem Werth; daher wir anrathen, dasselbe einstweisen noch nicht auf die Versteigerung zu bringen.

Im Diffr. Laupen: Das Schloß Laupen nebst Gutern; hat viele Gebäude und 51 3/4 Juch. Land, ist zu 30000 Fr. geschät und von 973 Fr. Ertrag.

Diefes Gut hat fur den Staat feine besondere Bichtigkeit und mag in der hofnung guten Erlofes verfleigert werben.

Landschreiberen Laupen, hat mehrere Nebengebäude und 7 1/4 Juch. Land, ist für 8000 Fr. geschäft, und erträgt 138 Fr. It ber Nation von keinem be-

fondern Rugen und alfo in verfteigern.

Schafneren Allenlüften, mit 6 1/4 Juch. Land, für 10,000 Fr. geschäft und trägt 400 Fr. Zind; hatte bisher Lavernenrecht, welches aber nicht bestimmt verkauft werden kann, sondern unter der Bedingung der Gesetze sieht. Die Veräusserung des Guts kann ohne besondern Nachtheil geschehen.

Das Pintenschenkhaus in Könitz mit 2 Juch. Wiesen, ist für 7500 Fr. geschätt. Richts wider Die Ver-

fleigerung einzuwenden.

Im Distr. Schwarzenburg: Das Schloß Schwarzenburg nebst 57 Juch. Wiesen und Alprechten für 10 haupt, ist für 40,000 Fr. geschätz und erträgt jährlich 1525 Fr. Die Verausserung dieses Guts zeigt seiner Entlegenheit wegen, keine besonders wichtige Nachtheile, in sofern dessen Erlöß seinen wahren Werth erreicht.

Landschreiberen Schwarzenburg mit Nebengebäuden und 19 1/4 Juch. Wiesen, ist für 12000 Fr. geschätt und erträgt 320 Fr. Da auch dieses Gut der Nation nicht besonders wichtig ist, so mag dessen Versteigerung Statt haben.

Im Distrikt Seeland: Dos Schloß Erlach samt Gutern: es hat mehrere Nebengebäude und 43 Juch. Land, worunter 24 Juch. Reben sind: es ist für 21,367 Fr. geschätzt und erträgt 985 Fr. Dieses Gut wird in sichern Zeiten, seiner schönen Lage wegen, von ausserordentlichem Werth senn, und kann in Rückssicht dieser Lage selbst dem Staat wichtig werden; wir können also dessen Veräusserung nicht anrathen.

Die Klosteralp von St. Johansen, an Gestler in der Grafschaft Vallangin. Sie hat für 33 Haupt Sommerung, ist zu 9000 Fr. angeschlagen und erträgt 375 Fr. Da dem Staat Besitzungen im Ausland nicht besonders vortheilhaft sind, und der Erlös dieser Alp, wenn die Concurrenz der Neuenburger dazu aufgewekt wird, gut sehn kann, so ist dessen Versteigerung anzurathen.

Die Landschreiberen zu Erlach mit einem Garten, ist für 6000 Fr. geschätzt und erträgt nur 50 Fr. dessen Beräusserung ist also zweckmäßig.

Im Distr. Wangen: Das Schlofgut Bipp, hat viele Gebäude die aber stark beschädigt sind und 42 Juch. Land; ist für 13000 Fr. geschäft und erträgtische Fr. Da die Wiederherstellung der Gebäude den Staat zu Ausgaben veranlassen würde, die den Werth des Guts beträchtlich übersteigen konnten, so mag die Versteigerung zugegeben werden.

Die Landschreiberen Wangen, ein gutes Gebäud mit Nebengebäuden und 5 Juch. Wiesen, ist für 8000 Franken geschäft und erträgt 282 Fr. Diesen Erids

follte die Schatzung merflich übersteigen.

Im Distrikt Zollikofen: Schlosgebäude und Guter zu Arberg; hat viele Gebäude und 70 Juch. Wiesen, ist für 44,625 Fr. geschätzt und trägt 1100 Fr. Zins. Die theilweise Versteigerung dürste einen guten Erlös abwerffen.

Die Klosteralp von Frienisberg an Gestler im Neuensturgischen, hat für 50 Kühe Sommerung, ist für 12,532 Fr. geschäft und erträgt jährlich 502 Fr. Ist mit der Alp St. Johansen im gleichen Fall und also zu versteigern.

Auf diese Anzeigen bin, tragt die flaatswirtschaft. Commission auf folgendes Decret an:

Der geseitzebende Rath — auf den Antrag des Bollz. Raths vom und nach angehörtem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung, daß dem Decret vom 10. Apr. 1800 jufolg, für die Zahlung der den Beamten der Republikt zukommenden rückständigen Besoldungen in jedem Canton so viel möglich eine verhältnismäßige Anzahl Nastionalgüter veräussert werden sollen —

beschließt:

Im Canton Bern können folgende Nationalguter ben Decreten vom 10. April, 13. May und 17. Oft.1800 zufolge, versteigert werden:

Im Distrikt Buren: Das Schlofdomaine Buren, mit Ausnahme des Schlosses. — Das Schloß und Gater zu Goldstadt. — Das Rebgut zu Vingel, zur Alferme.

Im Distrikt Burgdorf: Das Schloftomaine gu! Burgdorf mit Ausnahme des Schlosses. — Die obere' Muble zu Burgdorf. — Die Schafneren hettiswyl. — Die Landschreiberen Uzenstorf.

Im Distrikt Nieder. Emmenthal: Das? Schloßdomaine Brandis. — Das Schloßdomaine Sum, miswald, mit Ausnahme des Speichers. — Das? Schloßdomaine Trachschwald. — Die Landschreiberen? Trachselwald.

Im District Ober. Emmenthal: Das Schloß- Domaine Signau, mit Ausnahme der Alp.

Im Dilrift Laupen: Das Schlofdomaine Laupen. — Die Landschreiberen Laupen. — Die Schafineren Allerluften. — Das Pintenschenkhaus zu Koniz.

Im Distrikt Schwarzen burg: Das Schloßtomaine Schwarzenburg. — Die Landschreiberen Schwarzenburg.

Im Distrikt Seeland: Die Klosteralp von St. Johansen im Neuenburgischen. — Die Landschreiberen zu Erlach.

3m Diftrift Bangen: Das Schlofigut Bipp .-

Die Landschreiberen Wangen.

Im Distrikt Zollito fen: Schlofgebaude und Guter zu Arberg. — Die Klosteralp von Frienisberg, im Neuenburgischen.

Gutachten über die im Canton Baden vom Bolls. Rath zum Bertauf vor

gefchlagnen Buter:

Im Distrikt Baden: Die Galgengüter zu Ehrendingen für 2627 Fr. geschäft: der Jahrsertrag ist nur 51 Fr. Dieses Gut besteht aus 5 Juch. Wiesen und 4 3/4 Juch. Acker, die unter Privatguter vermischt sind und eine starke Loosung versprechen; folglich ist die

Berfteigerung anzurathen.

Die Schloßgüter Baden für 4960 Fr. geschäft; das Schloß wird benbehalten, weil es die einzigen gusten Gefangenschaften enthält und für die verschkedenen Canzleven brauchbar senn soll: die Scheune mit 3 Juch. Wiesen, 1 Juch. guter Neben und 1 1/2 Juch. Weid, sollten in jener Gegend gut verkauft werden können, und sind dagegen der Nation unwichtig, solglich mag die Versteigerung statt haben.

Die Canzlen Baden für 7200 Fr. geschätt, ist ein neues Gebäude, das aber der Nation, da sie nur wesnigen ihrer Beamten frene Wohnung giebt, entbehrlich ist, und also wohl veräussert werden mag, ungeachtet es für die Canzleven weit gelegener ware, als das Schloß,

welches die Vollziehung benbehalten will.

Die f. g Berner, Scheune in Baben fur 2000 Fr. geschäft; mag ohne Bebenken veraussert werden.

Im Diftr. Bremgarten: Das Galgengut zu Ober Beriken für 1304 Fr. geschätt, halt i 1/2 Juch. Wiesen und 6 Juch. Ucker, die gegenwärtig der Ration nichts abtragen, und dessen Verkauf also vortheils haft ist.

Im Diftrift Sarnen ft orf: das Schlof heidet | er die Sittengerichte eine Ruthe fur das Voll nebst Gutern, die 85 Juch. Land enthalten: es ift ju | vor dem Publikum fich gebrandmarkt habe. "

29500 Fr. geschäst, trägt aber gegenwärtig nur 216 Fr. jährlich ab. Dieses schöne Gut hat zugleich eine der reizendsten Lagen und wird in dieser Rücksicht, in Zeisten der Ruhe und des Wohlstandes, von großem Werth senn. Gegenwärtig ist dessen Abtrag gering, und dieß mag die Vollziehung zum Vorschlag der Beräusserung desselben bewogen haben. Vielleicht sinden sich auch gegenwärtig schon Käuser, die dieses Gut in seinem wahren Werth bezahlen, und in dieser Hinscht mag dessen Verseigerung vorgenommen werden, die aber die Schakungssumme merklich übersteigen sollte, wenn das Gut nicht zum großen Nachtheil der Nation veräussert werden soll.

Das Gelfinger Lehen hat 35 Juch. Land und eine Ziegelhütte die unbrauchbar seyn soll; ist zu 7067 Fr. geschätz und trägt 180 Fr. jährlich ab. Da der Erstrag gering ist und die stückweise Versteigerung einen guten Erlös hoffen läßt, so mag diese statt haben.

Das Sulzerlehen hat 35 Juchart. Land und eine Scheuer, ist zu 4547 Fr. geschätzt und trägt 161 Fr. jährlich ab. Da sich kein besonderer Grund für die Nichtveräusserung dieses Guts zeigt, so mag dessen Versteigerung, in Hofnung eines guten Erloses statt haben.

Oberbuhl zu Gelfingen, hat ebenfals 35 Jucharten Land nebst haus und Scheuer, ift zu 7240 Fr. gesschäft und von 230 Fr. Ertrag: ist in abnlichem Fall mit den vorherigen Gutern.

(Die Fortf. folgt.)

Unseige.

Der B. Pfarrer Schweizer von Embrach hat uns Bemerkungen über die in N. 138 enthaltene Rescension seiner "Bemerkungen über einen Auffatz gegen die Sittengerichte" eingesandt, deren wesentlicher Inshalt dahin geht: daß 1) der B. Schweizer in seinem helv. Volksblatt, den in N. 109 des Nepublikaners stehenden Aufsatz eines Ungenannten, widerlegen will, und daß er 2) nicht wie die Necension sich ausdruckt, gessagt hat "Der B. Pfenntnger habe durch seine Besmerkungen sich die Verachtung aller Gutdenkenden zusgezogen und sich vor dem Publikum gebrandmarkt" sondern: "daß jenes durch seine Beschuldigungen gegen die Geistlichen geschehen ser, und daß er dadurch, daß er die Sittengerichte eine Ruthe für das Volk nennt, vor dem Publikum sich gebrandmarkt habe."

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Mittwoch, den 22 Oft. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 30 Bendemiare IX.

Vollziehungs = Rath. Beschluß vom 14. Oft.

Der Vollz. Rath — Auf den von der Verwalstungskammer des Cantons Argau ic. zufolge dem zten Artifel des Beschlusses des Vollz. Ausschusses v. zoten Brachm. gemachten Vorschlag über die Zahlbestimmung ihrer Canzley "Angestellten";

Rach Anhörung des Ministers der innern Angele.

genheiten — beschließt:

1. Die Canglen der Berwaltungstammer vom Et. Argau foll bestehen: aus einem Oberschreiber, vier Schreibern vom zwenten Rang, 2 Copisten, einem Weibel.

Baben:

Einem Oberschreiber, 2 Schreibern bom zweyten Rang, 3 Copiften, einem Beibel.

Bafel:

Einem Oberschreiber, 2 Schreibern vom zwenten Rang, 2 Copisten, 2 Weibeln.

Bern:

Einem Oberschreiber, 8 Schreibern vom zwenten Rang, 6 Copisten, 2 Weibeln.

Frenburg:

Einem Oberschreiber, 5 Schreibern vom zweyten Rang, 3 Copisten, 2 Weibeln.

Leman:

Einem Oberschreiber, 8 Schreibern vom zwenten Rang, 4 Copisten, 2 Beibeln.

Linth:

Einem Oberschreiber, 3 Schreibern vom zwenten Rang, 3 Copisten, einem Weibel.

Lugern:

Einem Oberschreiber, 5 Schreibern vom zwenten Rang, 3 Copisten, 2 Beibeln.

Oberland:

Einem Oberschreiber, einem Secretar vom zwenten Rang, 2 Copiffen, einem Beibel.

Schaffhaufen:

Einem Oberschreiber, 2 Schreibern vom zweyten Rang, 2 Copisten, 2 Weibeln.

Gantis:

Einem Oberschreiber , 5 Schreibern vom zwepten Rang, 2 Copisten , 2 Weibeln.

Solothurn:

Einem Oberschreiber, 3 Schreibern vom zwenten Rang, 2 Copiften, 2 Weibeln.

Thurgau:

Einem Oberschreiber, 2 Schreibern vom zwenten Rang, 2 Copiften, einem Weibel.

Baldftåtten:

Einem Oberschreiber, 4 Schreibern vom zwenten Rang, 2 Copiften, einem Weibel.

Ballis:

Einem Oberschreiber, 5 Schreibern vom zweyten Rang, 3 Copisten, einem Weibel.

Burich:

Einem Oberschreiber, 5 Schreibern vom zwenten Rang, 6 Copiffen, 2 Weibeln.

- 2. Die Berwaltungskammer wird die Gehalte ihrer Angestellten so bestimmen, daß das im Beschluß vom 30. Brachm. für jede Classe festgesete Maximum nicht überschritten werde.
- 3. Der Minister der innern Angelegenheiten ist beauftragt, über die Bollziehung dieses Beschlusses zu wachen.

Der Prafident des Vollziehungsraths, Dolder.

Im Namen des Volli. Naths, der Int. Gen. Secr. Briatte.

Gesetzgebender Rath, 16. Oft.

(Fortfegung.)

(Beschluß des Berichts der Finanzcommission über die zu verkaufenden Rat. Guter im C. Baben,)

Oberflotisperg hat 114 Jucharten Land nebst Saus und Scheuer, ift zu 27734 Fr. geschätt und von 474 Fr. Ertrag. Gang wie oben.

Unterklotisperg hat 123 Juch. Landes nebst haus und Scheuer, ist für 25386 Fr. geschäft und erträgt jährlich 360 Fr. Auch dieser beträchtliche hof ist mit den obigen im gleichen Kall.

Diese 6 Hofe befinden sich in einer ziemlich kleinen Revier beneinander, und wohl konnte daher die Versansferung der einen dem Verkauf der andern nachtheistig sehn; um aber hierüber mit der gehörigen Vorsicht zu Verke gehen zu können, ist es zweckmäßig, alle auf die Versteigerung zu bringen, um dann den allsfällig für die Nation nachtheiligen Veräusserungen die Gutheisfung versagen zu können.

Noch finden fich auf der Verkaufs: Tabelle dieses Cantons zwen in der gleichen Gegend liegende Sofe, deren Veräusserung höchst nachtheilig für die Nation sein müßte, weil sie einen sehr hohen Zins ertragen und hauptsächlich aus Wiesen bestehen, deren Werth am meisten zunimt. Diese Höfe sind:

Mismangen, hat 133 Jucharten Land, ist zu 35800 Fr. geschätzt und trägt 1572 Fr. jährlichen Bins.

Så m i kon hat 88 Jucharten Land, ist zu 18747 Fr. geschätt und trägt jährlich 883 Fr. Zins.

Wir konnen also nicht zur Berfteigerung bieser Sofe anrathen.

Auf diese Anzeige bin, glaubt die Commision fologendes Decret vorschlagen zu muffen:

Der geftigebende Rath — Auf den Untrag bes Vollz. Naths vom und nach angehörtem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commission —

In Erwägung, daß dem Decret vom 10. Apr. 1800 jusolg, für die Zahlung der den Beamton, der Republik zukommenden rückständigen Beso dangen, in jedem Canton so viel möglich eine verhältnismäßige Anzahl Nation. Lütter veräussert werden soll,

beschließt:

Im Canton Ba den konnen folgende Nationalguster, den Decreten vom 10. Apr., 13. May und 7ien Oft. 1800 zufolge, versteigert werden:

Im Distrikt Baden: Die Galgengüter zu Ehren- bingen. — Die Schlofgüter zu Baden, mit Aus-

nahme bes Schlosses. — Die Canzlen Baden. — Die Berner . Scheune.

Im Diftrift Bremgarten: Das Galgengut gu Oberberifen.

Im Distrikt Sarmenst orf: Das Schloß Heidegg nebst Gutern. — Das Gelfinger: Leben. — Das Sulzer: Leben. — Oberbuhl zu Gelfingen. — Unterbuhl allda. — Oberklotisperg. — Unterklotisperg.

Die Finanzkommifion legt folgenden Bericht por, deffen Antrag angenommen wird:

B. G. Der Antrag eines Mitglieds, die Bollziehung zu berechtigen, in denjenigen Cantonen, wo die Beräusserung von Nationalgutern dem Staat zu nachtheilig ware, den öffentlichen Beamten durch allfällig noch vorhandene Zindschriften ihre rückftandigen Besoldungen zu entrichten, ward der staatswirthschaftlichen Commission zur nahern Prüsung überwiesen. Diese fand bey ihrer Untersuchung dieses Gegenstandes die gleichen Schwierigkeiten in Ertheilung dieser Vollmacht an die Vollziehung, die schon in der Gesetzebung selbst geäussert wurden, das nemlich dadurch ungleiche Begünstigungen veranlaßt werden könnten, die man soviel möglich vermeiden muß, um nicht noch mehr Mismuth ben vielen Beamten zu bewirken.

Allein anderseits hat jener Antrag doch viel Gutes in sich, welches besonders noch badurch erhöht wird, weil wahrscheinlich eine nicht unbeträchtliche Anzahl Nationalguter, die zu Entrichtung jener Schuld bestimmt sind, in diesem gegenwärtigen Zeitpunkt nicht werden veräussert werden können, in so fern man nicht durch halbe Wigschenkung dem Staat noch neue Wunden schlagen will, die bessen Genesung wieder um viele Jahre hinaus verschieben wurden. Um also die Lucke auszufullen, die die Nichtverausserung vieler der Versteigerung preiszugebender Rationalguter laffen wird, konnten die noch vorhandenen Zinsschriften fehr zweckmäßig angewandt werden. Um aber hierin nicht der Billführ und dem Ungefehr zu viel Spielraum zu laffen, follten einige allgemeine Bestimmungen festgefit werden, durch welche die bis jest am meisten vernach. läßigten Beamten, die sich vorzüglich in den untern Cantonsautoritäten vorfinden werden, vor allen antern aus begunftigt und befriedigt werden fonnten.

Bu diesem Ende hin ist es aber vor allem aus nothwendig, daß die Gesetzgebung Kenntnis von der Summe und der Beschaffenheit derjenigen Zinsschriften habe, welche zu dem berührten Endzweck ohne Nachtheit des-Staats dienen konnten. Renntnif ju verschaffen, schlägt Euch die ftaatswirth. schaftliche Commission vor, folgende Botschaft an die Bollziehung abgeben' ju laffen :

Botichaft.

B. Bolly. Rathe. Da es nicht unwahrscheinlich ift, daß unter der Zahl von Rationalgutern, Die Gie jur Entrichtung ber rucfftandigen Befoldungen ber offentlichen Beamten ju veräuffern vorgeschlagen haben, fich mehrere vorfinden werden, die nicht einmal, ohne gu groffen Machtheil der Mation, der Berfteigerung preisgegeben werden durfen; und da ber jegigen Beit. unstände wegen, eben so wahrscheinlich auch selbst von benienigen Nationalgutern, beren Versteigerung statt haben wird, eine nicht unbeträchtliche Anzahl den mahren innern Berth in ben Berfteigerungefum. men nicht erreichen wird; fo ift es wichtig, daß in Beiten an die Ausfüllung einer Lucke gedacht werde, die ben der Entrichtung der ruckständigen Gehalte an die Beamten der Republik entstehen konnte. Bu diesem Ende ladet Gie B. Wolly. Rathe, der gefetgebende Rath ein, demfelben fobald möglich anzuzeigen, ob nicht in den allfällig noch vorhandenen Schuldschriften der Nation ein zweckmäßiges hulfsmittel für Diefes Bedurfniß ju finden mare? In fo fern folche Bind: schriften ohne besondern Rachtheil bes Staats zu diefem Endzweck verwandt werden tonnen, fo wunscht der gesetzgebende Rath sowohl die Summe als auch die Beschaffenheit dieser Effetten, die hierzu verwendbar find, ju tennen, um dann hierauf diejenigen Bestim: mungen machen zu können, welche erforderlich fenn möchten, um Die Beamten in Demjenigen Berhaltnif ju befriedigen, wie es ihre Dienste und die Bilflofigfeit, in der fie der Staat bisher laffen mußte, nothwendig erheischt.

Die Discufion über bas Gutachten, Die Competeng der niedern Gerichte und die Formen der Appellation betreffend, wird fortgefegt.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

- 1. Die Gemeinde Rothenburg C. Lugern beschwert fich über den Bericht der Vollziehung, Die Berbindung verschiedener angrenzender Sofe mit ihr, betreffend. Wird an die Bollgiehung gewiesen.
 - 2. Die Munizipalität Kyburg und Mithafte unter-

um Euch B. Gesegeber, nun diese unentbehrliche | ftugen nochmals unterm 10. Oft. ihr Begehren ju! Bertheilung ihres in Gerechtigkeiten getheilten und als Privateigenthum befeffenen Gemeindguts und bitten um Beschleunigung eines Entscheids. Wird an Die Ris nangcommigion gewiesen.

- 3. Die Beurt Schwarzenmatt Diftr. Obersimmenthal Cant. Oberland, fellt unterm 1. Oft. por, in ihrer Allment befinde fich eine Steinkohlenmine, beren Erploitation ihr febr nachtheilig fen; unterdeffen wenn man nothig glaube, dieselbe zu betreiben, so verlangen fie folches auf die gesetlichen Bedinge selbst zu thun. Wird an die Bollziehung zu handen der Bergivertes verwaltung gewiesen.
- 4. Die Gemeinde Waltenschwyl C. Baden, bittet um Aufschub in Entscheidung über die Petition der Gemeinde Bogioni betreffend die Eriauterung des Defrets v. 10. Jenner 99. - Da hieruber aubereits verfügt ift, wird die Petition ad acta gelegt.
- 5. Die Gemeinde Obermetmenftetten C. Burich, verlangt ein Befet gegen die Bertheilung der Gemeinds maldungen. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

Auf den Vorschlag der Saalinspettoren wird ein Detretsvorschlag angenommen, fraft deffen die fammtlichen Angestellten ben ber Cangley des gesetzgebenden Raths funftig durch die Saalinspettoren ihre Gehalte beziehen sollen.

Die Finanzemmission legt folgendes Gutachten vor, dessen Untrag angenommen wird:

B. Gesetzeber! Schon unterm 20. Nov. 1798 meldete eine Botschaft bes damaligen Direktoriums den gesetzgebenden Rathen : Dag die Statthalter des Abt und Gotteshaufes St. Gallen ju Wyl und Ren St. Johann, vom Febr. bis Dan best gedachten Jah: res beträchtliche Stude der dortigen Domainenguter, gang unformlich, theils um weit ju niedrigen Preis verkauft, theils unter den nichtswürdigften Vormanden? vollends weggeschenkt hatten, und trug barauf an : Dag, dem jufolge, alle jene Beraufferungen als nichtig, das Beraufferte aber als Gigenthum der helvetischen Mation und Aftivvermogen des ehemaligen Gotteshaufes erklart werden follte.

Unterm 20. Dez. wurde gedachtes Direktorium von ! der Gefetgebung eingeladen, über Die eigentlichen 11ms stände dieser Vertäufe und Schenkungen nähere Erkunge digungen einzuziehen.

(Die Fortf. folgt.)